



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. III. Der ReichsStände Schreiben an die Kayserliche Majestät, um Milderung der Formalien des §. Tandem omnes &c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Octob.

N. III.

1648.
Octob.Dicit. Monast. 28. Octob. Ao. 1648.
per Direct. Mogunt.Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät wegen des §. Tandem
omnes &c.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Das Ew. Kayserliche Majestät sich allergnädigst belieben lassen, nicht allein dasjenige, was vermittelst dero selben Osnabrückischen und theils Münsterischen Gesandtschaften mit denen Königlich-Schwedischen, sondern auch zwischen denen Ständen des Reichs mit der Cron Frankreich Herren Plenipotentiaris, zu Münster und Osnabrück abgehandelt, verglichen und geschlossen, auch beyde darüber ausgefertigte Instrumenta obsignirt und deponirt worden, nechst Superirung aller bis dato im Wege gelegenen Obstaculorum, wie beschwehlich dieselbe auch gefallen, allergnädigst zu approbiren und dadurch zur dermahligten Veruhigung des Heiligen Reichs, daro jederzeit getragenen sonderbahren Eyffer und Begierde der ganzen Christenheit erkennen zu geben; derentwegen gebühret Ew. Kayserlichen Majestät allerunterthänigster Danck, Wobey Wir nicht zweiffeln, es werde von Hoch- und Wohl- ermeldten Dero Plenipotentiarien gehorsamst berichtet seyn, wie weit man in denen Friedens- Tractaten fortgeschritten, was dabey nach und nach, und unter andern bey dem §. Tandem omnes &c. betreffend Ew. Kayserliche Majestät Erb- Königreich und Lande, vor Difficultäten sich ereignet, und wasmassen dieselbe endlich, vermittelst Göttlicher Gnaden und allerseits angewendeten Fleiß, Mühe und Sorgfalt, vergestalt superiret worden, daß man nunmehr mit beyden auswärtigen Cronen zur Subscription, consequenter zum formal-Schluss des Friedens gelangt, und an deme ist, daß zur Siftirung der allerseits führenden blutige Waffen gewisse Couriers abgeschicket werden sollen. Dem allmächtigen getreuen Gott, als höchsten Friedens-Fürsten, ist billig vor diese sonderbare Gnade des nunmehr verhoffentlich erhaltenen, bey diesen so viel Jahre über continuirenden sehr schwehren und kostspilrigen Tractaten, längst vorgestellten Zwecks, immerwährender, Ew. Kayserlichen Majestät aber vor so höchstrühmliche friedfertige Kayserliche Bezeugungen allerunterthänigster Danck zu sagen, und nunmehr dahin sorgfältig zu sehen, wie jetztberührter Schluss zu seiner Wirklichkeit gebracht, und dadurch der Friede im H. Römischen Reich, und mit beyden auswärtigen Cronen, ja so ferne und weit möglich, in der ganzen Christenheit, stabilirt werde.

Ew. Kayserlichen Majestät kan nicht unbekannt seyn, was es unter andern schweh- wichtigen Punkten, absonderlich bey obigerwehnten §. Tandem omnes &c. vor diesem, und bey Abhandlung des punkti Amnestia generalis & Gravaminum, vor Difficultäten abgegeben, und was gestallten zwar die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarien Ew. Kayserliche Majestät einige Ziel oder Maas, was Sie in Dero Erb- Königreich und Landen sowohl in Religion- als Politischen Sachen, wie dieselbe Rahmen haben mögen, als schon hierunter statuirte und verordnet, oder inskünftig statuiren und verordnen mögen, nicht zugeben, vielweniger gemeint, in ipsa substantia dieses §. Inhalts, das geringste, jetzt oder hiernächst zu disputiren, noch dasjenige was Ew. Kayserliche Majestät aus gewissen erheblichen Ursachen in dero Erb- Königreich und Landen, gewisser Ihre anheimgefallenen Güther halben, disponirt, in einigen Zweifel zu ziehen. Wann gleichwohl auch hoch- und wohlermeldte Herren Königlich-Schwedische Plenipotentiarii nicht allein der Zeit, sondern auch noch erst in Deutlichkeit sich vernehmen lassen, daß dieselbe ohngern, vielweniger aber die Cron Schweden, den Rahmen und Berweiss haben und auf sich laden wollten, ob hätten sie ermeldte Böhmisches Stände und Interessirte per quasi Sententiam condemniren helfen; und daher ehe und zuvor diese nicht geringe Difficultät seine Erledigung er-

Sechster Theil.

Hhh

langt,

N. III.
Der Reichs-
Stände
Schreiben an
die Kayserliche
Majestät
im Willbe-
ren der For-
malien des
§. Tandem
omnes &c.

1648.
Octob.

langt, viel Tage zugebracht, endlich aber zu der Tractaten mehrer Beschleunigung dahin gestellet worden, daß Ew. Kayserliche Majestät um Milderung der diesen §. einverleibten Worten (*porro quoque amissa sunt, ac modernis possessoribus permanento*) auf seiten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände *intercedendo* allerunterthänigst belangt, und um dieses §. *quoad formalia*, jetztrangeführte Mildezung gehorsamst gebethen werden sollen.

1648.
Octob.

Als ersuchen und bitten Ew. Kayserliche Majestät, in krafft zeithero von unsern allerseits Herren-Principalen uns eingelangter gemessenen Befehlen, wir allerunterthänigst, sintemahl mehrerwehnte Formal-moderation, *salva si substantia*, weder Ew. Kayserliche Majestät noch denen jetzigen Innhabern der ihnen allergnädigst eingeräumten Güther, einig, auch das geringste Präjudicium nicht zuwachsen, wohl aber den Glimpf mit seiten höchstgedachter Cronen und dero vorweslichen Herren Plenipotentiarien erhalten kan, Sie geruhen sich hierinnen nicht nur allergnädigst willfährig zu erklären, sondern auch in dem Ihre hiernächst erlangenden Original, mit Hand und Siegel bekräftigten Instrumento *Caesareo-Suedico* den §. *Tandem omnes Et.* des Inhalts einrichten und extradiren zu lassen, als der unborgreiflich hierbeygehende unter den Ständen des Reichs verglichene Entwurff mit mehrern in und nach sich führet. Dieses, gleichwie es zu keinem andern Intent, als zu Erhaltung Glimpfes, Stiftung guter Verständniß und Contentirung der Königlich-Schwedischen Herren Legaten, vornemlich aber der Crone, angesehen: Also gethsten wir uns auch Ew. Kayserlichen Majestät willfährigen Resolution und thun Dieselbe dabey ic. Münster den 16. Octobris Anno 1648.

N. IV.

Dictat. Monast. d. 16. Octob. Ao. 1648.
per Moguntino.

Extractus Reichs-Protocolli, die Kellerey Malisch betreffend.

N. IV.
Reichs-Protocolli, die Kellerey Malisch betreffend.

Als sich zwischen beyden Fürstlichen Häusern Baden-Durlach und Baden-Baden, wegen der Kellerey Malisch, Irrungen und Miß-Verstände in deme eräugnet, daß jener seines gnädigen Fürsten und Herrn an jetztrwehnter Kellerey Malisch präterendirende Action vorbehalten, und dem Instrumento *Pacis* einverleibt haben wollen, dieser aber, daß Ihre Fürstliche Gnaden Baden-Durlach disfalls einige Action *competitive, simpliciter* negirt, und dabey allerhand in *contrarium* militirende Acta und Documenta beygebracht, diemnach beyde Theile sich nicht vereinbahren können; Als ist es endlich, nach besag des Reichs-Protocolli, dahin gestelt worden, daß einen Theil sowohl als den andern (doch daß des Herrn Marggraff Wilhelms Fürstliche Gnaden in possessione besagter Kellerey Malisch ohnperturbirt verbleibe) ihre Actiones und Gegen-Actiones, gleichwohl dem vorig erledigten Haupt-Successions-Streit ohne Nachtheil, vorbehalten seyn sollen, und ist dieser Extractus Protocolli beyden Theilen mitgetheilet worden. Signatum Münster den 11. Octob. Anno 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Cangeley.

N. V.
Attestat wegen der Herrschafft Pyrmont.

Attestat, so denen Graffen von Waldeck, wegen der Herrschafft Pyrmont ertheilt worden.

N. V.

Demnach bey Abhandlung des puncti *Amnestia*, unter diesen Osnabrückischen Tracta-